

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (1)

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

12. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1949

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Art. 2, Abs. 5 des Konkordates ist auch bei im Wohnkanton geborenen Konkordatsangehörigen anwendbar (Graubünden c. Solothurn, i. S. F., vom 16. Nov. 1948).

In tatsächlicher Beziehung:

Die Brüder E., A. und F. F. sind im Kanton Solothurn geboren und haben immer dort gewohnt. Alle drei sind schwachsinnig von Geburt an. F. wurde schon im schulpflichtigen Alter in der Anstalt für schwachsinnige Kinder in K. versorgt und später bei einem Landwirt placiert. Wegen unsittlicher Belästigung von Schulkindern wurde er 1935 erneut in die Anstalt D. eingewiesen. Die Versorgungskosten mußten diesmal von der Armenbehörde übernommen werden. Vom August 1942 an war er zu Hause bei seiner Mutter, mit der auch die anderen Söhne in gemeinsamem Haushalt lebten.

Nach dem Tode des Vaters F. (25. Juni 1939) konnte die Mutter sich und die Söhne nicht mehr aus eigener Kraft durchbringen. Die Familie muß seit November 1939 dauernd unterstützt werden. Die Unterstützung wurde konkordatlich zwischen Solothurn und Graubünden geteilt. Nach dem am 31. Dezember 1946 erfolgten Tode der Mutter kam die Weiterführung des gemeinsamen selbständigen Haushaltes durch die drei Brüder F. nicht mehr in Frage, und ihre Versorgung wurde von der Vormundschaftsbehörde in Aussicht genommen. Mit Entscheid vom 20. März 1947 beschloß das Armendepartement Solothurn die Außerkonkordatstellung der drei Unterstützungsfälle F. gemäß Art. 2, Abs. 5.

Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 15. April 1947. Darin wird geltend gemacht, nach der Praxis des Departements sowohl zum alten wie zum neuen Konkordat sei Geburt im Wohnkanton nicht als Wohnsitznahme zu betrachten, und Art. 2, Abs. 5 (bzw. im alten Konkordat Art. 1, Abs. 3) sei bei im Wohnkanton geborenen Unterstützten nicht anwendbar.

Demgegenüber vertritt Solothurn die Ansicht, gemäß Art. 4, lit. c könne Art. 2, Abs. 5 nach Vollendung des 20. Altersjahres auch auf Kinder angewendet werden, wenn die Voraussetzungen dafür schon beim Beginn der zuzurechnenden Wohndauer bestanden haben. Da die Zurechnung der Wohndauer nach Art. 4, lit. a nicht weiter zurück als bis zur Geburt erfolgen könne, bestehe kein Zweifel darüber, daß das Geburtsdatum als Einzugsdatum in den Wohnkanton angenom-

men werden müsse, und daß somit im Falle angeborener Gebrechen die Außer-
konkordatstellung erfolgen könne. Das müsse auch daraus geschlossen werden,
daß Art. 6 für bildungsunfähige Kinder den Heimfall eintreten lasse. Im übrigen
sei diese Auffassung von andern Konkordatskantonen in einer ganzen Anzahl
von Fällen anerkannt worden.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Es ist nicht bestritten, daß die Brüder F. mit geistigen Gebrechen im
Sinne von Art. 2, Abs. 5 behaftet sind, die ihre Erwerbsfähigkeit derart herab-
setzen, daß sie dauernd nicht in der Lage sind, sich ohne wesentliche Beihilfe
durchzubringen. Nach Art. 4, lit. c ist Art. 2, Abs. 5 auf Ehefrau und Kinder nur
dann anwendbar, wenn diese Voraussetzungen schon beim Beginn der zuzurech-
nenden Wohndauer bestanden haben, was bei den Brüdern F. der Fall ist. Bei
Kindern kann sich der Wohnkanton erst nach vollendetem 20. Altersjahr auf
Art. 2, Abs. 5 berufen. Es ist zu prüfen, ob dies auch für die im Wohnkanton ge-
borenen Konkordatsangehörigen gilt.

Die Polizeiabteilung des Departements hat in zwei Meinungsäußerungen
vom 25. Mai 1929 und 4. Oktober 1932 zu Art. 1, Abs. 3 des alten Konkordates
die Ansicht vertreten, Geburt könne nicht als Wohnsitznahme angesehen werden,
weil die Gleichsetzung der Geburt im Wohnkanton mit dem Zuzug von außen
eine bei Ausnahmegestimmungen unzulässige, zu weitgehende extensive Inter-
pretation bedeuten würde, die mit dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr über-
einstimmen würde. Die fragliche Bestimmung wolle verhindern, daß der Wohn-
kanton Leute unterstützen müsse, die den Grund dauernder Unterstützungs-
bedürftigkeit beim Zuzug mitbringen. Der im Wohnkanton Geborene stehe aber
zu diesem Kanton in einem näheren Verhältnis als der Zugezogene, weshalb hier
die Unterstützungspflicht dem Wohnkanton zugemutet werden könne.

2. Bei der Revision des Konkordats im Jahre 1937 wurde die Bestimmung
des alten Art. 1, Abs. 3 in der redaktionell und materiell geänderten Fassung des
neuen Art. 2, Abs. 5 übernommen. Die materielle Änderung betrifft die Herab-
setzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre und die Erweiterung des Kreises
der ausgeschlossenen Personen von den vollständigen Arbeitsunfähigen (nach
altem Konkordat) auf die stark vermindert Erwerbsfähigen. In bezug auf die Be-
handlung der im Wohnkanton geborenen Konkordatsangehörigen ist *rechtlich* die
Situation gleich nach dem alten wie nach dem neuen Konkordat. Jedenfalls er-
geben die Materialien zum neuen Konkordat keine Anhaltspunkte dafür, daß in
dieser Beziehung eine Änderung beabsichtigt gewesen wäre. Um so auffallender
ist, daß es seit Einführung des neuen Konkordats allgemeine und im wesentlichen
unbestrittene Praxis der meisten Konkordatskantone zu sein scheint, Art. 2,
Abs. 5 auch auf die im Wohnkanton geborenen Personen anzuwenden.

3. Zunächst ist zuzugeben, daß die von der Polizeiabteilung in ihren Mei-
nungsäußerungen vorgebrachten Argumente, die sich in der Hauptsache auf all-
gemeine Interpretationsregeln stützen, nicht von der Hand gewiesen werden
können. Sie sind indessen für das Departement nicht verbindlich. Die für die
andere Lösung sprechenden Argumente sind sorgfältig zu prüfen.

4. Aus den Verhandlungen über die Revision des Konkordates geht deutlich
der Zweck des Art. 2, Abs. 5 hervor: Der Wohnkanton soll nicht mit Fällen be-
lastet werden, die von Anfang an ein außergewöhnlich großes Risiko bedeuten.
Das ist nun zweifellos bei den im Wohnkanton geborenen Konkordatsangehörigen
mit angeborenen Gebrechen (im Sinne der fraglichen Bestimmung) der Fall.
Auch sie bilden von Anfang an ein großes Risiko für den Wohnkanton. Die An-

wendbarkeit von Art. 2, Abs. 5 wäre demnach nur die logische Folge aus dem der Bestimmung zugrunde liegenden Gedanken. Dazu kommt, daß ein innerer Grund für eine andere Behandlung der im Wohnkanton Geborenen gegenüber den Zugezogenen nicht zu finden ist. Wenn vielleicht auch die Verbundenheit jener mit dem Wohnkanton enger ist und die Unterstützungspflicht dem Wohnkanton deshalb eher zugemutet werden kann, ist doch darauf hinzuweisen, daß dieser ohnehin nicht vor Vollendung des 20. Altersjahres sich auf Art. 2, Abs. 5 berufen kann und deshalb also die Unterstützungskosten vorerst mittragen muß. Es erscheint unbillig, daß seine Belastung lediglich davon abhängen soll, ob der Unterstützte dort geboren oder (vielleicht schon kurz nach der Geburt) von außen zugezogen ist.

Auch die Tatsache, daß für anstaltsversorgte bildungsunfähige Kinder der Heimfall eintritt (im Gegensatz zur Ausnahmeregelung für bildungsfähige Kinder gemäß Art. 6, Abs. 4), und dies ohne Rücksicht darauf, ob sie im Wohnkanton geboren sind oder nicht, scheint eher für die Anwendbarkeit des Art. 2, Abs. 5 zu sprechen. Es ist nämlich unbestreitbar, daß sich aus der in einem früheren Entscheid des Departementes (vgl. Entscheid vom 9. August 1938 i. S. E. B., Armenpfleger Entscheide 1939, S. 9) für ländliche Verhältnisse festgestellten Bevorzugung der Familienunterbringung bildungsunfähiger Kinder auch in dieser Hinsicht eine Begünstigung derjenigen Kantone ergäbe, die vorwiegend zur Anstaltsversorgung greifen; diese könnten sich schon nach relativ kurzer Zeit, unter Umständen noch vor Erreichung der Mehrjährigkeit, unter Berufung auf den Eintritt des Heimfalles der weiteren Beteiligung an den Unterstützungskosten entschlagen, während der Wohnkanton bei Familienunterbringung in einem sachlich gleichliegenden Falle dauernd mit hohen Kosten belastet bleibt, wenn Art. 2, Abs. 5 unanwendbar ist. Es wäre dann zweifellos zu befürchten, daß die aus allgemeinen, fürsorgerischen Erwägungen unerwünschte Folge einträte, daß zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Lasten möglichst frühzeitig Anstaltsversorgung angeordnet würde, m. a. W. daß der Entscheid über die Art der Unterstützung von der fürsorgerischen auf die finanzielle Ebene verlagert würde.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß auch das Argument eine gewisse Berechtigung hat, das Konkordat hätte es ausdrücklich sagen müssen, wenn eine unterschiedliche Behandlung der im Wohnkanton Geborenen gegenüber den Zugezogenen gewollt gewesen wäre.

5. Wenn somit festzustellen ist, daß sich für die eine wie für die andere Lösung Argumente finden, ist nicht zu übersehen, daß sich die offenbare Mehrheit der Konkordatskantone für die Behandlung der Geburt im Wohnkanton als Zuzug im Sinne von Art. 2, Abs. 5 entschieden hat, entgegen der früher von der Polizeiabteilung vertretenen Auffassung. Da der in der kantonalen Praxis seit 10 Jahren gehandhabte Grundsatz sich nicht bloß theoretisch rechtfertigen läßt, sondern durch gewichtige Argumente gestützt wird, gegen welche die lediglich auf eine allgemeine Interpretationsregel gestützte frühere Auffassung nicht zu bestehen vermag, hat das Departement Anlaß, der von der Praxis für richtig befundenen Auffassung Rechnung zu tragen. Es erachtet daher Art. 2, Abs. 5 auch bei im Wohnkanton geborenen Konkordatsangehörigen anwendbar.

6. Im vorliegenden Fall ist zunächst festzustellen, daß alle unterstützten Familienmitglieder im Zeitpunkt des Beginns der Unterstützungsbedürftigkeit mehrjährig waren. Die Söhne gehörten daher nicht mehr zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes, sondern hätten richtigerweise als selbständige Konkordatsfälle geführt werden sollen.

7. Obwohl der Sohn F. noch unter der Herrschaft des alten Konkordats unterstützungsbedürftig und in einer Anstalt versorgt wurde, ist ausschließlich das neue Konkordat anwendbar, da unter dem neuen Konkordat lediglich die vorher eingetretenen Rechtswirkungen bestehen blieben. Die Frage der Anwendbarkeit von Art. 1, Abs. 3 (des alten Konkordates) wurde aber im Falle F. F. seiner Zeit anscheinend nicht geprüft. Im übrigen hat diese Versorgung im Jahre 1942 (vor Eintritt des Heimfalles) aufgehört, und es kann auch nicht etwa in der widerspruchslosen Weiterbeteiligung des Wohnkantons an den Versorgungskosten nach Inkrafttreten des neuen Konkordates, sowie später an den Kosten der gewöhnlichen Unterstützung, eine stillschweigende Verpflichtung des Wohnkantons zur Übernahme von Leistungen erblickt werden, zu denen er nach Konkordat nicht verpflichtet ist. Unter diesen Umständen erscheint Art. 2, Abs. 5 auf die Unterstützungsfälle der drei Brüder F. anwendbar und der Rekurs als unbegründet.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht des Stiefvaters gegenüber Stiefkindern. — Umfang und Beginn der Unterstützung durch das Gemeinwesen. *Der Stiefvater ist gegenüber den ehelichen und außerehelichen Kindern seiner Ehefrau unterhaltspflichtig. — Die Unterhaltspflicht geht der Inanspruchnahme unterstützungspflichtiger Verwandter vor. — Die unterstützungspflichtige Gemeinde ist erst dann gehalten, für den Unterhalt einer Person aufzukommen, wenn die privatrechtlich Unterhaltspflichtigen dazu nicht imstande sind; dabei fällt nur der wirkliche Notbedarf für die Zukunft in Betracht, d. h. frühestens von der Einreichung eines Unterstützungsgesuches an; eine Pflicht zur Übernahme von Schulden besteht für das Gemeinwesen nicht.*

Tatbestand :

Mit Schreiben vom 2. Juli 1948 verlangte J. S., Zürich, beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen, daß die Heimatgemeinde seines Stiefkindes H. B., geboren 20. Dezember 1942, von K. (St. Gallen), sämtliche Auslagen für dessen Unterhalt übernehme. H. B. ist das außereheliche Kind der Ehefrau des Gesuchstellers, B. B., von K. S. verheiratete sich mit der Kindsmutter am 22. Juli 1943. Die Eltern der Ehefrau wollten das Kind unentgeltlich zu sich nehmen. Die Eheleute S.-B. waren aber damit nicht einverstanden und behielten es bei sich, bzw. übergaben es den Eltern des Ehemannes S. zur Pflege. Sie wußten, daß vom natürlichen Vater des Kindes, der 1944 gestorben ist, nichts erhältlich sei. Die Armenbehörde K. verweigerte mit Entscheid vom 16. Juli 1948 die Unterstützung mit der Begründung, daß der Stiefvater rechtlich unterhaltspflichtig sei und im Falle, daß er durch diese Unterhaltspflicht in Not gerate, gegenüber den Eltern seiner Ehefrau für das Kind die Verwandtenunterstützungspflicht geltend machen könne.

Gegen diesen Entscheid rekurierte S. rechtzeitig an das Departement des Innern, indem er seine Unterhaltspflicht bestritt und die Heimatgemeinde als unterstützungspflichtig erklärte. Er fügte bei, seine Eltern, welche das Kind 1943 bis 1947 gepflegt haben, müßten noch befriedigt werden. Die Heimatgemeinde K. blieb bei ihrem Entscheide und erklärte, wenn S. bedürftig sei, soll er beim Fürsorgeamt Zürich ein Unterstützungsbegehren einreichen.